



# AUSBILDUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften für Wirtschaft und Gesellschaft des BFI Wien GmbH  
Wohlmutterstraße 22  
1020 Wien

in der Folge „HWG“,

EEC der HWG des BFI Wien GmbH  
Wohlmutterstraße 22  
1020 Wien

in der Folge „EEC“

und

Vorname:

---

Zuname:

---

Adresse:

---

---

Geburtsdatum, Geburtsort:

---

in der Folge „Teilnehmer:in“.

## Präambel

Die EEC ist eine Tochtergesellschaft der HWG, deren Unternehmensgegenstand u.a. die Entwicklung, Organisation und Durchführung von Hochschullehrgängen iSd § 9 Fachhochschulgesetz (FHG) idgF sowie von akademischen und nicht akademischen Aus- und Weiterbildungsangeboten (Certificate Programmes) ist. Die Certificate Programmes (in der Folge kurz „CP“ bezeichnet) werden von der EEC angeboten, organisiert und durchgeführt und sind dabei in die Qualitätssicherung und -entwicklung der HWG eingebunden.



## Ausbildungsvertrag Certificate Programme

### 1. Vertragsgegenstand

Gewähltes Online-Certificate Programme (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ Strategisches Management
- ☐ Human Resource Management
- ☐ Business Management

Dieser Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen der HWG und der EEC als Träger des gewählten Online-Certificate Programmes im Umfang von 30 ECTS und dem:der Teilnehmer:in an diesem CP.

Das Certificate Programme wird in Kooperation mit der ELC E-Learning-Consulting GmbH mit Firmensitz in 1110 Wien, Guglgasse 12 / 3.OG, E-Mail-Adresse: [office@e-learning-consulting.com](mailto:office@e-learning-consulting.com), durchgeführt.

Ansprechpartner:in in allen Angelegenheiten des Certificate Programmes ist die Leitung Hochschullehrgänge Online der EEC.

### 2. Ausbildungsort

Bei dem Certificate Programme handelt es sich um ein reines Online-Programm, weshalb kein Ausbildungsort definiert wird.

### 3. Vertragsgrundlage

Auf diesen Ausbildungsvertrag finden folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung:

- Die Programmbeschreibung,
- die Prüfungsordnung für hochschulische Weiterbildungsprogramme,
- die Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Studierende/Teilnehmende,
- die Nutzungsbedingungen EDV-System,
- der Code of Conduct,
- die Hausordnung,
- die Brandschutzordnung und der Brandalarmplan,
- die Bibliotheksordnung sowie
- die Nutzungsbedingungen des Publikationsservers der HWG.

Die HWG und die EEC behalten sich ausdrücklich eine Weiterentwicklung und/oder Änderung der Vertragsgrundlagen vor, die mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für das vorliegende Vertragsverhältnis verbindlich werden. Änderungen der Vertragsgrundlagen beeinflussen die Gültigkeit des Ausbildungsvertrages nicht.

Die sachliche Rechtfertigung für dieses Recht der HWG und der EEC, einseitig Änderungen vorzunehmen, ergibt sich aus der Freiheit der Lehre und aus dem Erfordernis, die Vertragsgrundlagen stets an die Anforderungen der Praxis, an allfällige gesetzliche Änderungen und an wirtschaftliche und



## Ausbildungsvertrag Certificate Programme

organisatorische Anforderungen anzupassen. Der:Die Teilnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass Art, Umfang und Durchführung der Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung der Freiheit der Lehre unterliegen.

Die genannten Vertragsgrundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung für die Teilnehmer:innen elektronisch verfügbar.

### **3.1 Inkrafttreten des Vertrags und Ausbildungsdauer**

Die reguläre Ausbildungsdauer beträgt sechs Monate mit insgesamt drei Modulen berufsbegleitend. Die maximale Ausbildungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten, danach erfolgt der Ausschluss vom Certificate Programme.

Dieser Ausbildungsvertrag tritt mit Einlangen des unterzeichneten Vertrags bei der ELC E-Learning-Consulting GmbH in Kraft (vgl. Punkt 11.).

### **3.2 Ausbildungsabschluss**

Der erfolgreiche Abschluss des Certificate Programme erfordert die erfolgreiche Absolvierung aller in der Programmbeschreibung vorgesehenen Prüfungen aller Module. Werden sämtliche dieser Prüfungen erfolgreich absolviert, wird die Ausbildung mit der Verleihung eines Hochschulzertifikates samt ausgewiesenen erlangten ECTS-Leistungspunkten abgeschlossen; das Ausbildungsverhältnis endet in diesem Fall automatisch.

Werden nicht sämtliche vorgesehenen Prüfungen erfolgreich absolviert, wird kein Zertifikat und keine Teilnahmebestätigung ausgestellt. Das Ausbildungsverhältnis endet in diesem Fall spätestens nach Ablauf der in Punkt 3.1 festgelegten maximalen Ausbildungsdauer.

## **4. Rechte und Pflichten der EEC bzw. der HWG**

### **4.1 Pflichten der EEC bzw. der HWG**

Die EEC verpflichtet sich, all jene Voraussetzungen zu bieten, damit das Certificate Programme innerhalb der unter 3.1 genannten Ausbildungsdauer mit Erfolg abgeschlossen werden kann.

Die Rahmenbedingungen zur Erfüllung dieser Verpflichtung, wie etwa Ausmaß und Gestaltung des Lehrangebotes, Festlegung der Prüfungstermine und Gestaltung der Prüfungsdurchführung werden von der EEC so gestaltet, dass auf die Erfordernisse berufstätiger Teilnehmer:innen Rücksicht genommen wird.

Der:Die Teilnehmer:in erhält zu Beginn des Programms in der ersten Veranstaltung die wichtigsten Ausbildungsdetails mitgeteilt.

Die EEC verpflichtet sich des Weiteren, die Ausbildung auf der Grundlage größtmöglichen Qualitätsanspruches hinsichtlich berufsfeldrelevanter Erfordernisse zu gestalten und ist in diesem Zusammenhang in Qualitätsmanagement und -entwicklung der HWG eingebunden. Die EEC gibt dem:der Teilnehmer:in allfällige Änderungen der Programmbeschreibung ehestmöglich bekannt.



## 4.2 Rechte der EEC bzw. der HWG

Die EEC hat das Recht, den:die Teilnehmer:in von der weiteren Teilnahme am Certificate Programme aus folgenden Gründen auszuschließen:

- vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung von Geräten oder sonstigen Einrichtungen der HWG oder der EEC,
- schwerwiegende bzw. wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung sowie der Nutzungsbedingungen für die EDV-Systeme,
- Verhalten bei Veranstaltungen der HWG oder der EEC, das offensichtlich dazu geeignet ist, den guten Ruf der HWG oder der EEC zu schädigen, dazu gehört auch das Verhalten in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Instagram, LinkedIn, tiktok, XING, Blogs, etc.),
- Weigerung zur Beibringung von Daten im Sinne der Meldepflicht gem. Fachhochschulgesetz bzw. der einschlägigen Vorschriften,
- wiederholtes und vorsätzliches Verhalten, das offensichtlich dazu führt, dass ein geordneter Lehrbetrieb nicht möglich ist,
- mehrmaliges und trotz Verwarnung wiederholtes Verhalten gegenüber Lektor:innen, Teilnehmenden oder Mitarbeiter:innen der HWG oder der EEC, das geeignet ist, diese Personen schwerwiegend zu beleidigen, zu belästigen, herabzuwürdigen, ihren Ruf zu schädigen oder in deren psychischen oder physischen Gesundheit, in ihrem Fortkommen oder in ihrem Ausbildungserfolg zu beeinträchtigen (insbesondere Mobbing, sexuelle Belästigung und Sexismus, Rassismus und ähnliches Verhalten),
- Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung,
- strafgerichtliche Verurteilungen: Im Fall einer strafgerichtlichen Verurteilung wird Art und Ausmaß des Deliktes, das zur Verurteilung geführt hat, berücksichtigt (s. Pkt. 6.2 „Begründung“),
- beharrliche Verfolgung einer Person im Sinne des § 107a Strafgesetzbuch,
- wiederholtes Verwenden von unerlaubten Hilfsmitteln oder Abschreiben von Kolleg:innen, die wiederholte gänzliche oder teilweise Übernahme eines urheberrechtlich geschützten Werkes ohne ausreichend klare Angabe der Urheberin : des Urhebers (Plagiat) sowie der wiederholte Verstoß gegen die wissenschaftliche Integrität. Als wiederholte Vergehen werden zwei Verstöße gegen die genannte Bestimmung während der Ausbildungsdauer angesehen.

Die HWG und die EEC sind zur automationsunterstützten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zur Weitergabe statistischer personenbezogener Daten im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen berechtigt und verpflichtet (siehe Punkt 7).

Bei Veranstaltungen der HWG oder der EEC, die außerhalb des curricularen Lehrbetriebs angeboten werden, können Fotos und Videos angefertigt werden. Durch die Teilnahme an diesen Veranstaltungen nimmt der:die Teilnehmer:in zur Kenntnis, dass Fotos und Videos, auf denen auch der:die Teilnehmer:in zu sehen ist, veröffentlicht werden können.

Sofern die EEC aufgrund höherer Gewalt oder einem sonstigen schwerwiegenden Grund die Bedingungen dieses Ausbildungsvertrags nicht in der vereinbarten Art und Weise erfüllen kann, ist sie berechtigt, einseitig Prüfungsarten zu ändern, sowie jedwede sonstige Vorkehrung zu treffen, die geeignet ist, die Durchführung des Certificate Programmes so gut wie möglich vorzunehmen. Die EEC



wird bei den Maßnahmen darauf achten, dass diese für die Teilnehmenden angemessen und zumutbar sind.

Höhere Gewalt oder ein sonstiger schwerwiegender Grund können bereits dann vorliegen, wenn es aus Sicht der HWG oder der EEC aufgrund deren Fürsorgepflicht oder aufgrund staatlicher oder behördlicher Empfehlungen angemessen erscheint, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

## **5. Rechte und Pflichten des:der Teilnehmer:in**

### **5.1 Lehrbetrieb und Programmdauer**

Der:Die Teilnehmer:in hat das Recht auf einen ordnungsgemäßen Lehrbetrieb, insbesondere auf Vermittlung der in der Programmbeschreibung vorgesehenen Lehrbereiche im definierten Ausmaß. Etwaige Änderungen sind dem:der Teilnehmer:in rechtzeitig bekannt zu geben.

Ein Recht der:des Teilnehmenden auf Unterbrechung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### **5.2 Ausbildungsgebühr**

Die EEC hebt die Ausbildungsgebühr in der im von dem:der Teilnehmer:in unterschriebenen Anmeldeformular festgelegten Höhe ein. Nach der Versendung des Ausbildungsvertrages wird die (Teil-)Zahlungsaufforderung über die Gebühr übermittelt. Diese muss innerhalb von 14 Tagen am Konto der EEC eingegangen sein.

Bei Nichterfüllen der Zahlungspflichten des:der Teilnehmenden gegenüber der EEC erfolgt eine schriftliche Mahnung durch die EEC. Erfolgt weiterhin keine Zahlung, ergeht eine zweite schriftliche Mahnung, die auch eine Sperre des Zugangs zur Ausbildungsplattform zur Folge hat. Eine erneute Freischaltung des Zugangs zur Ausbildungsplattform erfolgt nach vollständiger Bezahlung des eingemahnten Betrags. Sollte die Nachfrist von 4 Wochen ab Zahlungsaufforderung (2. Mahnung) fruchtlos verstreichen, hat die EEC das Recht, den:die Teilnehmende:n vom Certificate Programme auszuschließen. Mit dem Ausschluss wird, unabhängig von der gewählten (Teil-) Zahlungsvereinbarung, der gesamte aushaftende Betrag sofort fällig.

### **5.3 Nutzungsbedingungen für die EDV-Systeme**

Um den von der EEC zur Verfügung gestellten Inter-, Intranet Service nutzen zu dürfen, müssen zuvor die Nutzungsbedingungen anerkannt werden. Bei Verstoß erfolgt eine unverzügliche Sperrung des Zugangs.

Der:Die Teilnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass die Weitergabe des Passwortes für den Teilnehmer:innen-Account verboten ist.

### **5.4 Allgemeine Pflichten**

Der:Die Teilnehmer:in ist verpflichtet,

- die Programmbeschreibung, die Prüfungsordnung für hochschulische Weiterbildungsprogramme, die Nutzungsbedingungen EDV-System, die Hausordnung, den Code



of Conduct, die Brandschutzordnung und den Brandalarmplan, die Bibliotheksordnung sowie allfällige weitere interne Regelungen und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten,

- regelmäßig den von der EEC zur Verfügung gestellten E-Mail Account abzurufen, da schriftliche Mitteilungen der EEC, der HWG sowie des Certificate Programmes über diesen Mailaccount übermittelt werden und damit als zugestellt gelten,
- das Lernmanagementsystem „Moodle“ zu nutzen,
- die Prüfungs- und Abgabetermine einzuhalten,
- Schäden zu melden, welche am Eigentum der HWG oder der EEC aufgetreten sind und
- Änderungen der personenbezogenen Daten unverzüglich bekannt zu geben.

## 6. Auflösung des Vertrages

### 6.1 Rücktritt vom Vertrag

Im Falle eines Rücktritts von diesem Ausbildungsvertrag beträgt gemäß § 11 Abs. 1 Fern- und Auswärtsgeschäftesetz (FAGG) die Rücktrittsfrist für Fernabsatzverträge 14 Kalendertage. Innerhalb dieser Frist kann der:die Teilnehmende ohne Angabe von Gründen und ohne zusätzliche Gebühren vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt an dem Tag zu laufen, an dem die ELC E-Learning-Consulting GmbH dem:der Teilnehmenden die Log-In-Daten für die Studienplattform (Moodle) per E-Mail übermittelt hat.

Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Muster-Widerrufserklärung findet sich im Anhang zu diesem Ausbildungsvertrag. Im Rücktrittsfall hat die EEC dem:der Teilnehmenden bisher geleistete Zahlungen spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung zurück zu erstatten.

Gemäß § 18 Abs. 1 Z 11 FAGG hat der:die Teilnehmende kein Rücktrittsrecht im Sinne des § 11 FAGG, wenn (1) auf sein:ihr Verlangen die EEC noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt und (2) der:die Teilnehmende durch die EEC aufgeklärt wurde, dass er:sie aufgrund dieser Aufforderung an die EEC nach vollständiger Vertragserfüllung das Rücktrittsrecht verliert. Der:die Teilnehmende wird sohin darüber aufgeklärt, dass er:sie sein:ihr Rücktrittsrecht gemäß § 18 Abs. 1 Z 11 FAGG verliert, wenn die EEC vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt und diese bis dahin vollständig erfüllt wird. Tritt der:die Teilnehmende nach § 11 FAGG zurück, nachdem er:sie den Beginn der vorzeitigen Vertragserfüllung ausdrücklich verlangt hat und die EEC hierauf mit der Vertragserfüllung begonnen hat, so hat die EEC das Recht, einen Betrag einzufordern, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von der EEC bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht. Ungeachtet dessen sichert die EEC zu, dass binnen der ersten 14 Kalendertage ab Übermittlung der Log-In-Daten kein Entgelt verlangt wird. Festgehalten wird jedoch, dass seitens der HWG oder der EEC für allfällig in diesem 14-tägigen Zeitraum ab Bereitstellung der Log-In-Daten abgelegte Prüfungen oder sonstige Leistungsfeststellungen, im Falle eines Rücktritts oder Widerrufs des Ausbildungsvertrags durch den:die Teilnehmende:n, keine Bestätigungen oder Nachweise irgendeiner Art ausgestellt werden.

Im Falle eines Rücktritts ab dem 15. Kalendertag nach Beginn der Rücktrittsfrist (vgl. Punkt 6.1 erster Absatz) ist die gesamte Ausbildungsgebühr als Stornogebühr zu bezahlen, unabhängig davon, ob bereits digitale Inhalte konsumiert wurden oder nicht. Die Ausbildungsgebühr ist mit Wirksamkeit der



Rücktrittserklärung fällig und unabhängig von den Rücktrittsgründen und einem allfälligen Verschulden zu bezahlen.

## **6.2. Auflösung durch die EEC oder die HWG**

Eine Kündigung durch die EEC oder die HWG ist aus den im Vertrag genannten Gründen zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu ergehen und hat die Gründe für den definitiven Ausschluss vom Certificate Programme zu enthalten. In besonders schwerwiegenden Fällen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Eine schriftliche Kündigung hat innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Grundes durch die HWG oder die EEC zu erfolgen.

Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Vertrages besteht kein Recht auf Rückerstattung entrichteter Ausbildungsgebühren an die:den Teilnehmer:in. Allfällige noch offene Forderungen sind in diesem Fall sofort fällig.

Im Zuge einer vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsvertrags, aus welchem Grund auch immer, wird der Zugang zur Studienplattform gesperrt und es besteht kein Anspruch des:der Teilnehmenden auf Erhalt oder Zugang zu nicht konsumierten Lehrinhalten.

## **6.3 Abschluss des Certificate Programmes**

Der Ausbildungsvertrag endet bei Abschluss des Certificate Programme entsprechend den Bestimmungen in Punkt 3.2.

## **7. Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

Es wird darauf hingewiesen, dass die HWG und die EEC aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten der:des Teilnehmenden berechtigt und verpflichtet sind. Dies beinhaltet insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten der HWG und der EEC oder des:der Teilnehmenden. Der:Die Teilnehmende hat jede Änderung der bekannt gegebenen persönlichen Daten unverzüglich der EEC bekannt zu geben, darunter fallen insbesondere Änderungen des Familiennamens, des Wohnortes und/oder der Zustelladresse.

Personenbezogene Daten des:der Teilnehmenden werden von der HWG und der EEC automationsunterstützt verarbeitet und verwendet. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt insoweit, als dies für den Zweck des Betriebes des Certificate Programme oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten des:der Teilnehmenden erfolgt jedenfalls an die ELC E-Learning Consulting GmbH (siehe Punkt 1.).

Im Rahmen des Prüfungsbetriebs kommt die Software Proctorio zum Einsatz, die die Überwachung von Online-Prüfungen durch Einsatz von Kamera-, Mikrofon- und Bildschirmaufzeichnungen ermöglicht. Details sind der Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Teilnehmer:innen zu entnehmen (siehe Punkt 3).

Der:Die Teilnehmer:in stimmt zu, von der HWG, der EEC bzw. verbundenen Unternehmen E-Mails, SMS und gegebenenfalls telefonische Anrufe zu akzeptieren, wobei diese Kommunikationsschritte sowohl werbendes als auch bloßes Informationsmaterial beinhalten kann (§ 107 TKG).



## 8. Urheberrecht

Die im Rahmen des Lehr-, Programm- und Prüfungsbetriebes beigestellten Lernunterlagen bleiben geistiges Eigentum der HWG, der EEC bzw. des jeweiligen Autors:der jeweiligen Autorin oder des Werkherstellers:der Werkherstellerin, und stehen ausschließlich den Personen zur persönlichen Verfügung, die diese im Zuge des Lehr-, Programm- und Prüfungsbetriebes erhalten haben. Soweit aus dem jeweiligen Inhalt der Lernunterlage keine andere Regelung zu entnehmen ist, ist ein über die freie Werknutzung (zum Beispiel Kopien oder andere Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch, Zitieren einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks usw.) hinausgehender Gebrauch, und damit jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung sämtlicher Unterlagen der HWG oder der EEC, ohne deren ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung oder jener des jeweiligen Autors:der jeweiligen Autorin oder des Werkherstellers:der Werkherstellerin nicht gestattet.

Der:Die Teilnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass das Filmen, Fotografieren, Anfertigen von Tonbandaufnahmen oder sonstige Aufzeichnungen des Lehrbetriebs ohne vorherige Zustimmung des:der Vortragenden verboten sind. Im Besonderen gilt dies auch für das Zurverfügungstellen von solchen Aufzeichnungen, auf denen andere Personen erkennbar sind, im Internet bzw. in sozialen Netzwerken. In diesem Fall muss vorher die Zustimmung aller akustisch und/oder visuell kenntlichen Personen eingeholt werden.

## 9. Nutzungs- und Verwertungsrechte betreffend Abschlussarbeiten sowie geistiger Schöpfungen der Teilnehmenden

Alle im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsgeschehens im Certificate Programme selbstständig erschaffenen Werke von Teilnehmenden bleiben deren geistiges Eigentum. Der:Die Teilnehmer:in erklärt ausdrücklich, dass er:sie der HWG oder der EEC an sämtlichen im Rahmen des Certificate Programmes geschaffenen Werken ein zeitlich und örtlich unbegrenztes Werknutzungsrecht iSd § 24 Urheberrechtsgesetz (UrhG, BGBl. Nr. 111/1936 idgF) einräumt. Im Zuge von Projektarbeiten für die HWG, die EEC oder Dritte geschaffene Werke erklärt der:die Teilnehmer:in, dass, sollte mit dem Projektpartner nachweislich keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden sein, der HWG, der EEC und/oder Dritten an sämtlichen im Rahmen dieser Projektmitarbeit geschaffenen Werken ein ausschließliches, sowie zeitlich und örtlich unbegrenztes Werknutzungsrecht iSd § 24 UrhG eingeräumt wird.

Die HWG und die EEC sind berechtigt, Abschlussarbeiten unter Nennung des Verfassers:der Verfasserin zu veröffentlichen. Der:Die Teilnehmer:in hat keinen Anspruch auf Vergütung für Leistungen und (geistige) Schöpfungen, die im Rahmen des Programms erbracht wurden.

## 10. Schutz geistigen Eigentums des:der Teilnehmenden

Kommt es im Rahmen des Certificate Programmes zu einer schutzwürdigen patent- oder gebrauchsmusterfähigen Erfindung durch den:die Teilnehmende:n, so ist die EEC zeitgerecht darüber



zu informieren. Bevor der:die Erfinder:in eine Schutzrechteanmeldung vornimmt, ist eine gesonderte Rechtevereinbarung mit der HWG und/oder der EEC abzuschließen.

## 11. Schlussbestimmungen

Die Ausfertigung dieses Vertrages erfolgt elektronisch. Der von allen drei Vertragspartnern unterschriebene Ausbildungsvertrag ist zu seiner Gültigkeit von dem:der Teilnehmer:in in vollem Umfang im Rahmen des Anmeldeformulars bzw. erforderlichenfalls per E-Mail an die ELC E-Learning-Consulting GmbH zu übermitteln.

Alle Vereinbarungen zwischen dem:der Teilnehmer:in, der HWG und der EEC bedürfen der Schriftform. Alle Vereinbarungen, die mit dem:der Teilnehmer:in in Ausführung des Ausbildungsvertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt, einschließlich aller Nebenabreden.

Mündliche Abreden wurden bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Der Ausbildungsvertrag ist gebührenfrei. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Internationalen Kollisions- und Verweisungsnormen Anwendung. Allfällige Klagen gegen die HWG oder die EEC sind beim sachlich zuständigen Gericht in Wien, Innere Stadt einzubringen. Der Gerichtsstand für Klagen gegen den:die Teilnehmende:n richtet sich nach dessen:deren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort, sofern dieser im Inland gelegen ist (§ 14 KSchG idgF). Im Übrigen gilt Art 18 Abs. 1 EuGVVO.

Der:Die Teilnehmer:in

Hochschule  
für Angewandte Wissenschaften für  
Wirtschaft und Gesellschaft des BFI Wien GmbH

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Mag.ª Evamaria Schlattau  
Stv. Geschäftsführerin

EEC der HWG des BFI Wien GmbH

\_\_\_\_\_  
Mag.ª Eva Schiessl-Foggensteiner  
Geschäftsführerin



## Anhang zum Ausbildungsvertrag

Bezugnehmend auf Punkt 6.1 des Ausbildungsvertrags wird ein Muster-Widerrufsformular samt Widerrufsbelehrung zur Verfügung gestellt. Wenn Sie den Ausbildungsvertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte nachstehendes Formular aus und senden es an EEC der HWG des BFI Wien GmbH, Wohlmutstraße 22, 1020 Wien, [widerruf\\_eec@hwg.at](mailto:widerruf_eec@hwg.at), zurück.

### Widerrufsformular

An die  
EEC der HWG des BFI Wien GmbH  
Wohlmutstraße 22  
1020 Wien  
E-Mail: [widerruf\\_eec@hwg.at](mailto:widerruf_eec@hwg.at)

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Ausbildungsvertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (gewähltes Certificate Programme bitte einfügen):

.....  
.....

Abgeschlossen am:

Name des:der Teilnehmenden:

Anschrift des:der Teilnehmenden:

Datum: \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des:der Teilnehmenden



## Widerrufsbelehrung gemäß Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG

Der:Die Teilnehmende wird informiert, dass für einen:eine Verbraucher:in bei Abschluss des Ausbildungsvertrages außerhalb unserer Geschäftsräume oder ausschließlich über Fernabsatz gemäß § 11 FAGG ein Rücktrittsrecht/Widerrufsrecht binnen 14 Tagen besteht:

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Ausbildungsvertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie die Log-In-Daten zur Studienplattform erhalten. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns an folgende Kontaktadresse

EEC der HWG des BFI  
Wohlmuthstraße 22  
1020 Wien  
E-Mail: [widerruf\\_eec@hwg.at](mailto:widerruf_eec@hwg.at)

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie den Ausbildungsvertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wenn Sie nach § 11 FAGG zurücktreten, nachdem Sie den Beginn der vorzeitigen Vertragserfüllung ausdrücklich verlangt haben und die EEC hierauf mit der Vertragserfüllung begonnen hat, so hat die EEC gem. FAGG das Recht, einen Betrag einzufordern, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von der EEC bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht. **Ungeachtet dessen sichert die EEC zu, dass binnen der ersten 14 Kalendertage ab Übermittlung der Log-In-Daten kein Entgelt verlangt wird.**